

E 78 - NR/XVII.GP.

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 27. September 1988

anlässlich der Verhandlung des Berichtes

des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Petitionen Nr. 15, überreicht von dem Abgeordneten Srb, betreffend Forderungen des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes und Nr. 16, überreicht von der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, betreffend Forderungen des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes und

über den Antrag 52/A(E) der Abgeordneten Srb und Genossen betreffend Fahrpreisermäßigung für Zivilinvaliden sowie

über den Antrag 53/A(E) der Abgeordneten Srb und Genossen betreffend Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema Bundespflegegesetz und Überprüfung der kompetenzrechtlichen Situation im Behindertenbereich (708 der Beilagen)

betreffend die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Behinderte

Die Bundesregierung wird ersucht, in die ab 1. Jänner 1989 geltenden Verordnungen über gemeinschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen folgende Personengruppen einzubeziehen:

- a) Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird,
- b) Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,

c) Bezieher von Versehrentenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 75 vH, wenn sie zu einer Pension aus der Sozialversicherung einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben.

Sie sind hinsichtlich der Abgabe von Berechtigungsmarken den Senioren gleichzustellen.

Ferner wird die Bundesregierung ersucht, Berechnungen über die Ausweitung der Fahrpreisermäßigung auf alle Behinderte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH durchzuführen.